



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
298/2012**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kommunale Abgaben

Datum:
04.12.2012

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	20.12.2012	Entscheidung

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2013

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Sofern am 20. Dezember 2012 die Beschlussfassung des Rates der Stadt Coesfeld über die Haushaltssatzung 2013, die eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze vorsieht, erfolgt, kann aus heutiger Sicht nicht gewährleistet werden, dass die Haushaltssatzung 2013 rechtzeitig vor dem für Ende Januar 2013 vorgesehenen Versand der Grundbesitzabgaben- und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide in Kraft tritt. Grund ist die gegenüber der Kommunalaufsicht bestehende Anzeigefrist. Die Grund- und Gewerbesteuern müssten dann im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach den bisher geltenden Hebesätzen festgesetzt werden. Dies ließe sich durch Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung auf Grund eines am 20. Dezember 2012 gefassten Ratsbeschlusses und einer dann nur deklaratorischen Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung 2013 vermeiden. Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist daher vorsorglich vorbereitet worden.

Zur sachlichen Begründung der Notwendigkeit der höheren Hebesätze wird zunächst auf den – trotz eingeplanter Steuererhöhung – defizitären Haushaltsentwurf 2013 und die dortigen Erläuterungen verwiesen.

2013 und in den Folgejahren bestehen, das ergibt sich aus der beigefügten Grafik „HH-Defizit mit/ohne Hebesatzerhöhung“, strukturelle Haushaltsdefizite in einer Größenordnung von jährlich rd. zwei bis drei Millionen €, wenn die Hebesatzerhöhung (Stufe 2 der bisherigen Konsolidierungsüberlegungen) nicht vorgenommen wird. Mit der Anpassung der Realsteuerhebesätze können die Defizite auch nur verringert, aber noch nicht – im Sinne des von der Gemeindeordnung NRW verlangten ausgeglichenen Haushalts – vollständig beseitigt werden.

Die „Entwicklung der Ausgleichsrücklage in der Bilanz“ (s. beigefügte Grafik) zeigt deutlich auf, dass ohne die Erhöhung der Hebesätze in wesentlich stärkerem Umfang Eigenkapital verzehrt würde. Folge wäre eine früher eintretende Notwendigkeit, die Allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen, was nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich wäre.

Der städtische Haushalt hat seit dem Jahr 2010, wie die Grafik „Mehrerträge aus der Steuererhöhung...“ zeigt, zusätzliche Belastungen zu verkraften, die durch das gestiegene Steueraufkommen aufgrund verbesserter Konjunktur (2,7 Mio. €), aufgrund der 1. Steuererhöhungsstufe (2011: 1,4 Mio. €) und der jetzt vorgesehenen 2. Erhöhungsstufe (1,1 Mio. €) nicht einmal annähernd aufgefangen werden können. Die Situation würde sich noch schlechter darstellen, wenn jetzt auf Stufe 2 der Erhöhung verzichtet würde.

Die Beseitigung des Defizits muss im Sinne intergenerativer Gerechtigkeit jetzt erfolgen, nur so wird auch den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements entsprochen. Es verbietet sich danach, die Belastung an die kommende Generation weiterzugeben. Der jetzige Ressourcenverbrauch muss auch jetzt finanziert werden.

Die weitgehende Finanzierung des heutigen Ressourcenverbrauchs und damit die 2. Stufe der Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist der gegenwärtig herangezogenen Generation von Abgabenzahlern auch durchaus zuzumuten. So steigt z.B. die Belastung für die Abgabenzahler bei den Grundbesitzabgaben, wie sich aus der beigefügten Grafik „Entwicklung: Grundsteuer/Gebühren“ ergibt, bei zwar steigenden Grundsteuern angesichts 2013 gleich bleibender bzw. sogar sinkender Benutzungsgebühren aber nur relativ gemäßigt an. Nach den Beispielberechnungen ergibt sich etwa für ein Einfamilienhaus gehobenen Standards ab 2013 eine zusätzliche monatliche Belastung von 4 €. Für ein „normales“ Einfamilienhaus oder eine Mietwohnung liegt die Zusatzbelastung pro Monat noch deutlich darunter.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung

Grafik „HH-Defizit mit/ohne Hebesatzerhöhung“

Grafik „Entwicklung der Ausgleichsrücklage in der Bilanz“

Grafik „Mehrerträge aus der Steuererhöhung ...“

Grafik „Entwicklung: Grundsteuer/Gebühren“